

Anna Jaroszevska

Universität Warschau, Polen

<https://orcid.org/0000-0003-2788-593X>

a.jaroszevska@uw.edu.pl

Umgang mit Heterogenität im (Fremdsprachen-)Unterricht – Rahmenbedingungen im polnischen Bildungssystem

Dealing with heterogeneity in (foreign language) teaching
– framework conditions in the Polish education system

The aim of the article is to discuss the main Polish educational legislation aimed at promoting diversity and individualization in the the process of schooling. The focus is on dealing with heterogeneity, which has become frequent in Polish schools and kindergartens. This includes various aspects concerning differentiation in children and young people, such as individual developmental characteristics, gender, socio-cultural environment, special educational needs or giftedness. Heterogeneity requires individualization of the educational process, which also applies to the teaching of foreign languages. This poses a challenge for many teachers, including foreign language teachers. In many respects Polish legislation regulates how to deal with heterogeneity and individualization in the educational context.

Keywords: legislation, Polish educational system, heterogeneity, individualization, (foreign language) teaching, (foreign language) teacher training

Słowa kluczowe: akty prawne, polski system oświaty, heterogeniczność, indywidualizacja, nauczanie (języków obcych), kształcenie nauczycieli (języków obcych)

1. Einleitung

Ziel des Artikels ist es, ausgewählte polnische Rechtsakte im Bildungsbereich zu erörtern, die darauf abzielen, Vielfalt und Individualisierung im Bildungs- und Erziehungsprozess zu fördern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Umgang mit Heterogenität, die in polnischen Schulen und Kindergärten zu einem häufigen Phänomen geworden ist. Dabei geht es um verschiedene Aspekte der Differenziertheit von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Hinblick auf individuelle Entwicklungsmerkmale, Geschlecht, soziokulturelles Umfeld, besondere Bildungsbedürfnisse oder Begabungen. Die Heterogenität erfordert eine Individualisierung des Bildungsprozesses, auch in Bezug auf das Erlernen von Fremdsprachen. Für viele Lehrende, auch für Fremdsprachenlehrende, stellt sie eine Herausforderung dar. Die polnische Gesetzgebung regelt in vielerlei Hinsicht den Umgang mit Heterogenität und der damit verbundenen Individualisierung im Bildungs- und Erziehungskontext.

Der Begriff Bildungspolitik kann nach Banach (2010:524) in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Im ersten Sinne als eine wissenschaftliche Disziplin, die sich mit den theoretischen Grundlagen der Aktivitäten im Bildungs- und Erziehungssystem befasst. Im zweiten Sinne wird sie als eine zielgerichtete und organisierte Tätigkeit staatlicher und lokaler Behörden verstanden, die darauf abzielt, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten zum Erwerb von Wissen, beruflichen Fähigkeiten und zur persönlichen Entwicklung zu bieten.

Die Bildungspolitik ist ein komplexes gesellschaftliches Phänomen. Sie zielt auf etwa ein Viertel der Bevölkerung. Zu ihren Aufgaben gehört die Formulierung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszielen, sie ist beteiligt an der Ausarbeitung von Entwicklungsprogrammen, der Bereitstellung von Ressourcen, Instrumenten und Bedingungen für deren Umsetzung sowie an der Bewertung und Messung der Wirksamkeit und Qualität von Bildung. Die grundlegenden Instrumente zur Implementierung der Bildungspolitik sind die Gesetze, Institutionen und Organisationen, die die von der Politik formulierten Ziele und Grundsätze umsetzen (Banach, 2010:524).

Einen Einfluss auf die polnische Bildungspolitik, abgesehen von der internationalen Ebene, haben lang- und kurzfristige Analysen der schulischen Wirklichkeit. Sie geben die Richtung vor, in die sich die Bildung entwickeln sollte. Ein Beispiel für eine langfristige Diagnose ist der „Bericht Polen 2030. Herausforderungen für die Entwicklung“. Der Bericht fordert die Schulen ausdrücklich dazu auf, auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Lernenden einzugehen.

Ein einziges Schulmodell, eine einzige Art zu unterrichten für alle, führt zu einer Schule, die für niemanden gut ist. Die Zeiten der „Massenerziehung“ von

Kindern nach einem Lehrplan sind vorbei, Kinder sind eine zu wertvolle Ressource, als dass man ihnen nicht mehr persönliche Aufmerksamkeit schenken sollte. Gute Bildungssysteme führen differenzierte Programme und Bildungswege für Kinder innerhalb einer Klasse oder eines Jahrgangs ein. Bis heute sind die polnischen Schulen größtenteils noch weit davon entfernt, die Idee der personalisierten Bildung zu verwirklichen, die darauf hinausläuft, dass die Schule sich bemüht, sich an die unterschiedlichen Bedürfnisse und Veranlagungen der Schüler anzupassen, anstatt sich darauf zu konzentrieren, jeden Schüler in das angebotene Unterrichtsmodell einzupassen (Boni, 2009: 223; übersetzt von A.J.).

Auch kurzfristige Analysen bewirken bildungspolitische Entscheidungen. Auf ihrer Grundlage werden z. B. für konkrete Schuljahre Richtlinien für Bildung und Erziehung formuliert. Für das Schuljahr 2021/2022 hatte der amtierende Minister für Bildung und Wissenschaft gemäß Artikel 60 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 – dem Bildungsgesetz – sechs grundlegende Richtungen für die Umsetzung der nationalen Bildungspolitik festgelegt. Was den Umgang mit Heterogenität angeht, ist im Punkt 4 die Rede u. a. von einer Verbesserung der Bildungsqualität durch Aktivitäten, die den unterschiedlichen Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen, von psychologischer und pädagogischer Unterstützung, insbesondere in der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krisensituation, von zusätzlicher Betreuung und Hilfe sowie der Stärkung eines positiven Schulklimas und Sicherheitsgefühls (MEiN, 2021).

Am 28. März 2022 wurden diese Richtlinien für die Umsetzung der staatlichen Bildungspolitik für das Schuljahr 2021/2022 vom Minister für Bildung und Wissenschaft geändert. Eine der hinzugefügten Richtlinien betrifft die Verbesserung der Kompetenzen der Lehrenden in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationserfahrung, einschließlich des Unterrichts in Polnisch als Fremdsprache (MEiN, 2022).

Die Rechtsakte der polnischen Bildungspolitik gelten für alle Lernenden und alle Lehrenden, unabhängig vom Unterrichtsfach. Das Fehlen einer enumerativen Angabe der einzelnen Unterrichtsfächer schmälert nicht deren Bedeutung. Die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen gelten daher auch für Fremdsprachenlernende und -lehrende. Dies sollte man sich vor Augen halten.

2. Allgemeine Richtlinien

In der polnischen Bildungspolitik wird die Gewährleistung des Zugangs zur Bildung für alle Kinder und Jugendlichen angesprochen, unabhängig von ihren Entwicklungsvoraussetzungen oder ihrem besonderen Bildungsbedarf. Ausgangspunkt für die Reformen war die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention

in Polen im Jahr 2012. Zwischen 2008 und 2011 wurden umfangreiche Analysen durchgeführt, die nachgewiesen haben, dass das polnische Recht mit den Bestimmungen der Konvention übereinstimmt.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Kontext der Heterogenität und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Individualisierung der Bildungsangebote geschenkt. Damit verbunden ist das Konzept der inklusiven Bildung,

das darauf abzielt, die Bildungschancen aller Lernenden zu erhöhen, indem ihnen die Voraussetzungen für die Entfaltung ihres individuellen Potenzials geboten werden, damit sie ihre persönliche Entwicklung nach besten Kräften vorantreiben und in Zukunft voll in die Gesellschaft integriert werden können. In diesem Zusammenhang sind individualisierte Formen der Bildungsorganisation wichtig (Podgórska-Jachnik, Pracownia Doradcz0-Badawcza EDBAD, 2021: 5) (übersetzt von A.J.).

Das polnische Bildungssystem bietet eine Reihe von Möglichkeiten, um die unterschiedlichen Bildungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Kindern und Jugendlichen mit speziellen Lernbedürfnissen, zu erfüllen. Die Unterstützung betrifft Bereiche wie die Förderung der frühkindlichen Entwicklung, differenzierte Formen der psychologischen und pädagogischen Betreuung, die Anpassung des Zeitpunkts und der Dauer des Schulbeginns sowie die Anpassung der Bedingungen und der Form der externen Prüfungen¹.

Im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Zugangs zur Bildung und deren Individualisierung wurden und werden im polnischen Bildungssystem zahlreiche Rechtsakte erlassen. In diesem Beitrag werden nur ausgewählte hervorgehoben. An erster Stelle steht das Gesetz über das Bildungssystem aus dem Jahr 2016, gefolgt von zwei Verordnungen des Ministers für Nationale Bildung aus den Jahren 2012 und 2017 über den Kernlehrplan für die allgemeine Bildung. Daneben spielen die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung aus dem Jahr 2017 über die Grundsätze, die Organisation und die Bereitstellung von psychologischer und pädagogischer Unterstützung, die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 22. Februar 2019 über die die Benotung, Einstufung und Versetzung von Schülern und Lernenden an öffentlichen Schulen sowie schließlich die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung aus dem Jahr 2017 über die Anforderungen an Schulen und Bildungseinrichtungen eine wichtige Rolle.

Im Gesetz vom 14. Dezember 2016 - Bildungsgesetz (Ustawa z dnia 14 grudnia 2016 r. – Prawo oświatowe) verdient Artikel 1 besondere Aufmerksamkeit. Er besagt, dass das Bildungssystem insbesondere folgende Punkte zu gewährleisten hat:

¹ Vgl. <https://www.gov.pl/web/edukacja-i-nauka/edukacja-wlaczajaca-dotychczasowe-i-planowane-dzialania-men> (Zugang: 03.07.2022).

1) Die Verwirklichung des Rechts eines jeden Bürgers der Republik Polen auf Bildung und des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf eine ihrem Alter und ihrer erreichten Entwicklung entsprechenden Erziehung und Betreuung (...); 5) Die Anpassung der Inhalte, Methoden und Organisation des Unterrichts an die psychischen und physischen Fähigkeiten der Schüler sowie die Möglichkeit des Einsatzes psychologischer und pädagogischer Hilfen und besonderer Formen der didaktischen Arbeit; 6) Die Möglichkeit der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, sozialer Fehlanpassung und der Gefahr sozialer Fehlanpassung in allen Schularten, entsprechend den individuellen Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen und Veranlagungen; 7) Die Betreuung von Schülern mit Behinderungen, indem ihnen ein individualisierter Bildungsprozess, individualisierte Lernformen und Curricula sowie Förderunterricht ermöglicht werden; 8) Die Betreuung besonders begabter Schüler durch die Möglichkeit, individuelle Unterrichtsprogramme zu verfolgen und jede Schulart in verkürzter Zeit zu absolvieren (...) (übersetzt von A.J.).

Die Notwendigkeit, den Unterricht zu individualisieren und individuelle Unterstützung zu gewähren, geht aus zwei Verordnungen des Ministers für Nationale Bildung hervor, die den Kernlehrplan betreffen. Gemeint sind die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 27. August 2012 über den Kernlehrplan für die Vorschulerziehung und für die Allgemeinbildung in bestimmten Schularten (MEN, 2012) sowie die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 14. Februar 2017 über den Kernlehrplan für die Vorschulerziehung und den Kernlehrplan für die Allgemeinbildung in der Grundschule, (...), Allgemeinbildung in der Berufsschule des ersten Grades, (...) und Allgemeinbildung in der postsekundären Schule (MEN, 2017a). In ihnen wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine individuelle Unterstützung der Entwicklung jedes Schülers abzielen, je nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Gleichzeitig wird betont, dass bei der Wahl der Formen des individualisierten Unterrichts das Potenzial jedes einzelnen Schülers berücksichtigt werden sollte. Die Auffassung darüber, wie das Potential eines jeden Kindes betrachtet werden sollte, ist im folgendem Motto enthalten: „Jedes Kind ist begabt und es ist die Aufgabe der Lehrkräfte, diese Begabungen zu entdecken und zu fördern“ (übersetzt von A.J.).

Ein wichtiges Dokument in diesem Zusammenhang ist die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 9. August 2017 über die Prinzipien der Bereitstellung und Organisation von psychologischer und pädagogischer Hilfe in öffentlichen Kindergärten, Schulen und Institutionen (MEN, 2017b). Die psychologische und pädagogische Betreuung von Lernenden in einem Kindergarten, einer Schule und einer Bildungseinrichtung besteht darin, ihre individuellen Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse zu erkennen und zu befriedigen.

Die Aufgabe dieser Institutionen besteht ebenfalls darin, die individuellen psychophysischen Voraussetzungen von Lernenden wie auch Milieufaktoren, die ihr soziales Leben beeinflussen, zu identifizieren. Auch das Ziel psychologisch-pädagogischer Betreuung wurde bestimmt und lautet: „das Entwicklungspotenzial jedes einzelnen Lernenden ist zu fördern und die Voraussetzungen für seine aktive und uneingeschränkte Teilnahme am Leben des Kindergartens, der Schule und weiterer Bildungseinrichtungen sowie des sozialen Umfelds sind sicher zu stellen“ (MEN, 2017b; übersetzt von A.J.). Die Notwendigkeit, dass Lernende in einem Kindergarten, in einer Schule oder einer sonstigen Einrichtung psychologische und pädagogische Unterstützung erhalten, ergibt sich aus vielerlei Gründen. In der Verordnung werden 12 Bereiche genannt. Zu ihnen gehören:

- 1) Behinderung, 2) soziale Fehlanpassung, 3) Risiko sozialer Fehlanpassung, 4) Verhaltens- und emotionale Störungen, 5) besondere Begabungen, 6) besondere Lernschwierigkeiten, 7) Kompetenzdefizite und Störungen der Sprachfähigkeit, 8) chronische Krankheit, 9) Krisen oder traumatische Situationen, 10) Bildungsmiss-erfolg, 11) Vernachlässigung im sozialen Bereich, in Bezug auf die Lebenssituation des Schülers und seiner Familie, die Art der Freizeitgestaltung sowie seine sozialen Kontakte, 12) Anpassungsschwierigkeiten aufgrund kultureller Unterschiede oder eines veränderten Bildungsumfelds, einschließlich im Zusammenhang mit einer früheren Ausbildung im Ausland (MEN, 2017b; übersetzt von A.J.).

In Anlehnung daran spielt auch die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 22. Februar 2019 über die Benotung, Einstufung und Versetzung von Lernenden an öffentlichen Schulen eine wichtige Rolle. In Absatz 1 des zweiten Kapitels heißt es, die Bildungsanforderungen werden an die individuellen Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse sowie die psychophysischen Fähigkeiten eines Schülers angepasst. Dabei handelt es sich im Besonderen um:

- 1) einen Schüler mit einer Einschätzung sonderpädagogischen Förderbedarfs (...), 2) einen Schüler mit einem Attest über den Bedarf an individuellem Unterricht (...), 3) einen Schüler mit einem Gutachten einer psychologisch-pädagogischen Beratungsstelle, einschließlich Fachberatungsstellen, über spezifische Lernbehinderungen oder mit einem anderen Gutachten einer psychologisch-pädagogischen Beratungsstelle, einschließlich Fachberatungsstellen, aus dem sich die Notwendigkeit einer solchen Anpassung ergibt, 4) einen Schüler, der nicht über eine Beurteilung oder ein Gutachten im Sinne der Punkte 1–3 verfügt, aber der eine psychologische und pädagogische Unterstützung in der Schule erhält (...), 5) einen Schüler, der nach einem ärztlichen Gutachten nur begrenzt in der Lage ist, bestimmte körperliche Übungen im Sportunterricht auszuführen - auf der Grundlage dieses Gutachtens (MEN, 2019; übersetzt von A.J.).

Abschließend wird die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 11. August 2017 über Anforderungen für Schulen und Bildungseinrichtungen erwähnt (MEN, 2017c). Ihr zufolge besteht die Aufgabe der Schule oder Bildungseinrichtung darin, die Entwicklung der Lernenden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation zu fördern. Die Schule oder Bildungseinrichtung

- erkennt die psycho-physischen Möglichkeiten und Entwicklungsbedürfnisse, Lernstile und die soziale Situation eines jeden Lernenden;
- führt einen individualisierten Bildungsprozess in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse der Lernenden durch,
- hilft bei der Überwindung von Schwierigkeiten, die aus der sozialen Situation eines Lernenden resultieren,
- bietet Aktivitäten an, die die Interessen und Talente der Lernenden entwickeln, insbesondere Förderunterricht sowie Spezialklassen, die ihren identifizierten Bedürfnissen entsprechen.

3. (Fremdsprachen-)Lehrerausbildung in Polen

Der wichtigste Rechtsakt zur Regelung der Lehrerausbildung in Polen ist die Verordnung des Ministers für Bildung und Hochschulwesen vom 25. Juli 2019 (MNiSW, 2019). In diesem Dokument werden zuerst allgemeine Lernergebnisse formuliert. Was das Wissen der Absolventinnen und Absolventen im Hinblick auf den Umgang mit Heterogenität betrifft, so kennen und verstehen sie unter anderem das Konzept der integrativen Bildung und wissen, wie das Prinzip der Inklusion umgesetzt werden kann. Sie kennen die Rechte von Kindern und Menschen mit Behinderungen, die Vielfalt der Bildungsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Schule in Bezug auf eine notwendige Anpassung der Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses. Schließlich sind sie mit Lehrmethoden und der Auswahl wirksamer Lehrmittel, einschließlich Online-Ressourcen, vertraut, die den Unterricht unterstützen, wobei die differenzierten Bildungsbedürfnisse der konkreten Lernenden berücksichtigt werden.

Im Bereich der Fähigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen u. a. pädagogische Situationen und Ereignisse beobachten und mit Hilfe ihrer psychopädagogischen Kenntnisse Lösungen für Probleme vorschlagen. Sie sind in der Lage, Materialien und Mittel, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie Arbeitsmethoden angemessen auszuwählen, zu erstellen und an die unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer Lernenden anzupassen, dabei selbständig pädagogische, didaktische, erzieherische und betreuerische Aktivitäten zu konzipieren und wirksam umzusetzen. Sie sind fähig, die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Talente ihrer Lernenden zu erkennen

und Maßnahmen zur Förderung ihrer ganzheitlichen Entwicklung, ihrer Aktivierung und Beteiligung am Bildungs-, Erziehungs- und Gesellschaftsprozess zu ergreifen. Aus der Verordnung geht auch hervor, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein sollen, Lehrpläne zu entwerfen und umzusetzen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von Lernenden gerecht werden. Sie sollen ebenfalls dazu befähigt sein, mit Kindern mit besonderen Lernbedürfnissen zu arbeiten, einschließlich von Kindern mit Anpassungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit Migrationserfahrung, die aus kulturell unterschiedlichen Milieus stammen oder nur begrenzte Kenntnissen der polnischen Sprache haben.

In Bezug auf die soziale Kompetenz sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich von der Achtung vor jedem Menschen leiten zu lassen, mit Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlicher emotionaler Verfassung zu kommunizieren, Konflikte dialogisch zu lösen und eine gute Atmosphäre für eine Kommunikation innerhalb und außerhalb des Klassenzimmers zu schaffen.

Die Lehrinhalte werden in drei Module eingeteilt: Modul A Inhaltliche Vorbereitung, Modul B Psychologisch-pädagogische Vorbereitung und Modul C Didaktische Vorbereitung (s. Tabelle 1).

Module		Stundenzahl
Modul A	Inhaltliche Vorbereitung	
Modul B	Psychologisch-pädagogische Vorbereitung	
	Allgemeine psychologische Vorbereitung	90
	Allgemeine pädagogische Vorbereitung	90
	Schulpraktikum	30
Modul C	Didaktische Vorbereitung	
	Grundlagen der Didaktik	30
	Didaktik für die bestimmte Bildungsstufe	150
	Schulpraktikum	120

Tabelle 1: Lehrerausbildung in Polen (MNISW, 2019).

Die inhaltliche Vorbereitung (Modul A) umfasst Inhalte, die in den jeweiligen Studienprogrammen enthalten sind. Im Falle der Germanistik oder anderer philologischer Fachrichtungen handelt es sich dabei neben sprachpraktischen Übungen um Kurse in Literatur- und Sprachwissenschaft, in Realien- und Kulturkunde und in Geschichte. Detaillierte Informationen zu Fächern, Stundenzahl und ECTS-Credits sind in den Studienprogrammen enthalten, die auf den Webseiten der jeweiligen Universitäten veröffentlicht werden.

Modul B ist der psychologisch-pädagogischen Vorbereitung gewidmet. Für den Bereich der Heterogenität aus psychologischer Perspektive ist breites Wissen über den Entwicklungsprozess von Lernenden in der Kindheit,

Jugend und im frühen Erwachsenenalter von Bedeutung, darunter über die körperliche, motorische und psychosexuelle Entwicklung, die Entwicklung der kognitiven Prozesse (Denken, Sprache, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis), die sozio-emotionale und moralische Entwicklung. Die Absolventen sind sich insbesondere der körperlichen und geistigen Veränderungen während der Adoleszenz bewusst. Sie kennen die Prinzipien der Entwicklung und Ausbildung der Persönlichkeit, auch im Rahmen der Erziehung. Sie erkennen Störungen in der Entwicklung der Grundfähigkeiten oder der grundlegenden geistigen Prozesse, Verhaltensstörungen, Schüchternheit und Hyperaktivität, besondere Begabungen, darunter Hochbegabung, Störungen in der Adoleszenz, depressive Stimmung und Anzeichen für Depression. Ebenso verfügen sie über Kenntnisse über Lernschwierigkeiten und deren Ursachen, über Strategien zu ihrer Überwindung sowie über Methoden und Techniken zur Erkennung und Förderung der Entwicklung von Talenten und Interessen. Sie erkennen Barrieren und Schwierigkeiten im Kommunikationsprozess und kennen Techniken und Methoden zur Verbesserung der Kommunikation mit und unter den Lernenden.

Auf der Grundlage von Kenntnissen im Bereich der Pädagogik sind die Absolventinnen und Absolventen mit dem Konzept der Integration und Inklusion vertraut. Sie kennen die Situation eines Kindes mit körperlichen und geistigen Behinderungen in einer Regelschule, die Probleme von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen und deren Verhaltensweise, die Probleme vernachlässigter und benachteiligter Kinder sowie die schulische Situation von Kindern mit Migrationshintergrund. Hinzu kommt auch das Wissen über die Situation eines Kindes in einer Krise oder traumatischen Situation, über mögliche Bedrohungen für Kinder und Jugendliche, die Phänomene der Aggression und Gewalt, einschließlich elektronischer Aggression, und des Suchtverhaltens, sowie Fragen im Zusammenhang mit informellen Gruppen, Subkulturen und Sekten. Sie sind ebenfalls mit den besonderen Lernbedürfnissen von Lernenden vertraut, z. B. im Bereich der Funktionsdiagnostik, der Methoden und Instrumente, die bei der Diagnose verwendet werden. Sie kennen die Notwendigkeit der Anpassung des Bildungsprozesses an besondere Bildungsbedürfnisse (Planung der Unterstützung, Erstellung individueller Programme) und das Thema der Bewertung und ihrer Wirksamkeit bei der Unterstützung von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Modul C ist der Didaktik gewidmet. Die Absolventinnen und Absolventen sind u. a. mit den Grundsätzen der Integration und Inklusion vertraut. Sie sind dazu in der Lage, eine fördernde Lernumgebung zu schaffen, die den Lernfortschritt und die Heterogenität der Klasse unter kognitiven, kulturellen und sozialen Aspekten unterstützt, bei Berücksichtigung des sozialen und materiellen Status' der Lernenden. Sie verstehen die Notwendigkeit, Lernaktivitäten zu

kreieren, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Lernenden gerecht werden, insbesondere ihren psychischen und physischen Fähigkeiten. In der Verordnung wird auch vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte die Bedeutung und die Möglichkeiten des Ausgleichs von Bildungschancen sowie die Bedeutung der Entdeckung und Förderung von Begabungen und Talenten kennen, auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Schülern auf die Teilnahme an Wettbewerben und Fach-Olympiaden.

Die aus der Verordnung ausgewählten Beispiele für die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen künftiger (Fremdsprachen-)Lehrerinnen und (Fremdsprachen-)Lehrer im Hinblick auf die Förderung der Heterogenität der Lernenden zeigen, wie wichtig dieses Thema im Kontext der Bildungspolitik, einschließlich der Lehrerbildung, ist.

4. Fazit

Die Entwicklung psychologischer und pädagogischer Ideen und die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Sozial- und Geisteswissenschaften spiegeln sich in der Annäherung an das Prinzip der Individualisierung in der Bildung wider. Schulische Integration fördert einerseits die Einheitlichkeit und andererseits das Recht auf Unterschiede, individuelle Bedürfnisse und Möglichkeiten der Lernenden. Dies lässt Zweifel an der tatsächlichen Durchführbarkeit des Inklusionsunterrichts in der modernen Schule aufkommen (Karpińska-Szaj, 2022:45).

Das Ziel der Anpassung der Bildungsanforderungen an die Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse sowie an die psychophysischen Fähigkeiten jedes und jeder einzelnen Lernenden ist es, seine bzw. ihre Bildungschancen zu erhöhen. Dies wird jedoch oft als Senkung der Anforderungen missverstanden. Dabei werden die Anforderungen in einem Bereich tatsächlich gelockert, während sie in einem anderen Bereich erhöht werden, z. B. die Notwendigkeit, zusätzliche Zeit und Energie in Übungen zu investieren. Die Anpassung bezieht sich also auf den Umfang und die Art der Arbeit sowie auf die Verwendung von Feedback zu den erzielten Fortschritten und den Bereichen, an denen noch gearbeitet werden muss.

Die ministeriellen Leitlinien sollten sich in der Schulpraxis widerspiegeln. Für ihre aktive Umsetzung im Unterrichtsprozess sind in erster Linie die Lehrkräfte verantwortlich. Von ihrer Kompetenz, Veranlagung, Qualifizierung und ihrer Motivation hängt ab, inwieweit ihr Handeln den allgemeinen Aufgaben der Schule entspricht. Schließlich ergibt sich aus diesen Aufgaben eine Reihe von anspruchsvollen Lehrerrollen (vgl. Zawadzka, 2004), die nicht jeder Lehrer/jede Lehrerin ohne entsprechende Unterstützung bewältigen kann.

Theoretische, theoretisch-praktische und forschungsbezogene Studien im Bereich der Psychopädagogik und Glottodidaktik können für die Arbeit von Fremdsprachenlehrkräften äußerst wichtige Impulse geben. Überlegungen im Bereich der Glottodidaktik beziehen sich auf den Prozess des Fremdsprachenlehrens und -lernens in Gruppen mit unterschiedlichen Bildungsbedürfnissen (vgl. Zawadzka-Bartnik, 2010, Jaworska, 2018). Sie zeigen, wie man mit offenen Arbeitsformen das Potenzial der Lernenden beim Fremdsprachenlernen zur Geltung bringen kann (vgl. Peć, 2021). Die Frage jedoch, wie viel Zeit eine Fremdsprachenlehrkraft der Suche nach neuen Erkenntnissen und Anregungen und generell ihrer beruflichen Weiterentwicklung widmen will und kann, muss offen bleiben. Die sich wandelnde Realität bringt ständige Veränderungen, Aufgaben und Herausforderungen an die Lehrkräfte mit sich. Die polnische Bildungspolitik ist ein Spiegelbild dieser Entwicklung. Die Zahl der bildungspolitischen Maßnahmen, die zur Förderung der Heterogenität ergriffen werden, steigt von Jahr zu Jahr. Fremdsprachenlehrkräfte, wie alle Lehrenden, werden ständig mit neuen und überarbeiteten bildungspolitischen Dokumenten konfrontiert, die sich massiv auf ihre Lehrtätigkeit auswirken. In diesem Zusammenhang ist die Analyse der Qualität und Wirksamkeit der durchgeführten didaktischen und pädagogischen Maßnahmen sowie der Effizienz der Bildung wichtig, auch im Kontext des Fremdsprachenlernens und -lehrens. Dies ist jedoch ein anderes Thema.

LITERATURVERZEICHNIS

- Banach Cz. (2010), *Polityka Edukacyjna* (w:) Pilch T. (red.), *Wielka Encyklopedia Pedagogiczna XXI wieku. t. IV*. Warszawa: Wydawnictwo Akademickie „Żak”, s. 524–528.
- Boni M. (2009), *Polska 2030. Wyzwania rozwojowe*. Warszawa: Kancelaria Prezesa Rady Ministrów.
- Jaworska M. (2018), *Nauczanie i uczenie się języków obcych młodzieży z dysleksją*. Kraków: Oficyna Wydawnicza „Impuls”.
- Karpińska-Szaj K. (2022), *Niezwykłe dzieci, nieobce języki. O indywidualizacji w kształceniu językowym*. Kraków: Oficyna Wydawnicza „Impuls”.
- Peć B.A. (2021), *Otwarte formy uczenia się i nauczania języków obcych*. Kraków: Oficyna Wydawnicza „Impuls”.
- Podgórska-Jachnik D., Pracownia Doradczo-Badawcza EDBAD (2021), *Raport merytoryczny Edukacja włączająca w Polsce – bilans otwarcia 2020*. Warszawa: Ośrodek Rozwoju Edukacji.
- Zawadzka-Bartnik E. (2004), *Nauczyciele języków obcych w dobie przemian*. Kraków: Oficyna Wydawnicza „Impuls”.

Zawadzka-Bartnik E. (2010), *Nauczyciel języków obcych i jego niepełnosprawni uczniowie (z zaburzeniami i dysfunkcjami)*. Kraków: Oficyna Wydawnicza „Impuls”.

RECHTSAKTE

- Ministerstwo Edukacji i Nauki, MEiN (2021), Pismo Ministra Edukacji i Nauki z dnia 8 lipca 2021 r. Nr DKO-WNP.4092.46.2021.DB. [Schreiben des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 8. Juli 2021. Nr. DKO-WNP.4092.46.2021.DB.].
- Ministerstwo Edukacji i Nauki, MEiN (2022), Pismo Ministra Edukacji i Nauki z dnia 28 marca 2022 r. Nr DKO-WNP.4092.46.2021.DB. [Schreiben des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 28. März 2022. Nr. DKO-WNP.4092.46.2021.DB.].
- Ministerstwo Edukacji Narodowej, MEN (2012), Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 27 sierpnia 2012 r. w sprawie podstawy programowej wychowania przedszkolnego oraz kształcenia ogólnego w poszczególnych typach szkół. In: Dz. U. 2012, poz. 977 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 27. August 2012 über den Kernlehrplan für die Vorschulerziehung und die allgemeine Bildung in bestimmten Schularten. In: polnisches GBl. 2012, Pos. 977 mit späteren Änderungen].
- Ministerstwo Edukacji Narodowej, MEN (2015), Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 24 lipca 2015 r. w sprawie warunków organizowania kształcenia, wychowania i opieki dla dzieci i młodzieży niepełnosprawnych, niedostosowanych społecznie i zagrożonych niedostosowaniem społecznym. In: Dz. U. 2015, poz. 1113 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 24. Juli 2015 über die Bedingungen für die Organisation von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, sozialer Fehlanpassung und dem Risiko sozialer Fehlanpassung. In: polnisches GBl. 2015, Pos. 1113 mit späteren Änderungen].
- Ministerstwo Edukacji Narodowej, MEN (2017a), Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 14 lutego 2017 r. w sprawie podstawy programowej wychowania przedszkolnego oraz podstawy programowej kształcenia ogólnego dla szkoły podstawowej, w tym dla uczniów z niepełnosprawnością intelektualną w stopniu umiarkowanym lub znacznym, kształcenia ogólnego dla branżowej szkoły I stopnia, kształcenia ogólnego dla szkoły specjalnej przysposabiającej do pracy oraz kształcenia ogólnego dla szkoły policealnej. In: Dz. U. z 2017 poz. 356 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 14. Februar 2017 über den Kernlehrplan für die Vorschulerziehung und den Kernlehrplan für die allgemeine Bildung für die Grundschule, einschließlich

für Schüler mit mittlerer oder schwerer geistiger Behinderung, für die allgemeine Bildung für die Branchenschule des ersten Grades, für die allgemeine Bildung für die auf die Berufstätigkeit vorbereitende Sonderschule und für die allgemeine Bildung für eine postsekundäre Schule. In: polnisches GBl. 2017, Pos. 356, mit späteren Änderungen].

Ministerstwo Edukacji Narodowej, MEN (2017b), Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 9 sierpnia 2017 r. w sprawie zasad udzielania i organizacji pomocy psychologiczno-pedagogicznej w publicznych przedszkolach, szkołach i placówkach. In: Dz. U. z 2017 poz. 1591 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für nationale Bildung vom 9. August 2017 über die Grundsätze der Bereitstellung und Organisation von psychologischer und pädagogischer Unterstützung in öffentlichen Kindergärten, Schulen und Einrichtungen. In: polnisches GBl. 2017, Pos. 1591, mit späteren Änderungen].

Ministerstwo Edukacji Narodowej, MEN (2017c), Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 11 sierpnia 2017 r. w sprawie wymagań wobec szkół i placówek. In: Dz. U. z 2017 poz. 1611 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für nationale Bildung vom 11. August 2017 über Anforderungen an Schulen und Einrichtungen. In: polnisches GBl. 2017, Pos. 1611, mit späteren Änderungen].

Ministerstwo Edukacji Narodowej, MEN (2019), Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 22 lutego 2019 r. w sprawie oceniania, klasyfikowania i promowania uczniów i słuchaczy w szkołach publicznych. In: Dz. U. 2019, poz. 373 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für nationale Bildung vom 22. Februar 2019 über die die Benotung, Einstufung und Versetzung von Schülern und Studenten an öffentlichen Schulen. In: polnisches GBl. 2019, Pos. 373 mit späteren Änderungen].

Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego, MNiSW (2019), Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego z dnia 25 lipca 2019 r. w sprawie standardu kształcenia przygotowującego do wykonywania zawodu nauczyciela. In: Dz. U. 2019, poz. 1450 z późn. zm. [Verordnung des Ministers für Wissenschaft und Hochschulwesen vom 25. Juli 2019 über die Anforderungen an die Ausbildung zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf. In: polnisches GBl. 2019, Pos. 1450 mit späteren Änderungen].

Ustawa z dnia 14 grudnia 2016 r. – Prawo oświatowe. In: Dz. U. z 2017 r. poz. 59 z późn. zm. [Gesetz vom 14. Dezember 2016. – Bildungsgesetz. In: polnisches GBl. 2017, Pos. 59 mit Änderungen].

NETOGRAFIE

<https://www.gov.pl/web/edukacja-i-nauka/podstawowe-kierunki-realizacji-polityki-oswiatowej-panstwa-w-roku-szkolnym-20212022> (Zugang online: 20.02.2022)

Received: 14.03.2022

Revised: 29.06.2022